

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XI. Stück, ausgegeben und versendet am 1. Juli 1917.

111.

Zulassung Staatsangehörigen des Königreiches Polen zum Studium an den österreichischen Universitäten.

№ 11.900. Das k. u. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien hat mit Erlass vom 11. April 1917 Z. Nr. 37564/16 die Dekanate der Österreichischen Universitäten ermächtigt, Studierende, welche in den von Österreich-Ungarn u. Deutschland okkupierten Gebieten des Königreiches Polen und Russlands die Staatsangehörigkeit besitzen, zur Inskription bezw. Immatrikulation sowie zu den entsprechenden Prüfungen zuzulassen, soferne sie die vorgeschriebene Vorbildung aufweisen und sich in den diesbezüglichen, schriftlich beim Kreiskommando einzubringenden Gesuchen ausdrücklich als nicht zur russischen Nationalität gehörig bekennen.

Nähere Informationen, insbesondere bezüglich der erforderlichen Reisedokumente, sind bei der politischen Abteilung des Kreiskommados einzuholen.

102.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlass IX. № 74060/16).

№ 775/16 F.G.A.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
b) gerichtliche Unbescholtenheit,
c) Kenntnis der polnischen Sprache,
d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebst den normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h)—2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die bezüglichen, an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement gerichteten Gesuche haben unverzüglich beim Kreisgendarmeriekommando Noworadomsk einzutreffen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugniss etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebenenr Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges zu dienen.

Datum Unterschrift.

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

103.

Aufnahme von Strassenmeistern.

№ 426 / T. A.

Behufs Besetzung von 6 Strassenmeisterposten für die Gemeindewege im hiesigen Kreise, wird hiemit ein Konkurs mit dem Einreichungstermine bis zum 10. Juli l. J. ausgeschrieben.

Aufnahmsbedingungen sind folgende:

1. unüberschrittenes 50. Lebensjahr,
2. genaue Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift und Rechnungsfertigket,
3. unbescholtener Lebenswandel,
4. vollkommene physische Fähigkeit.

Mit dieser Stellung, welche provisorisch zur Vergebung gelangt, ist eine Entlohnung von 240 K monatlich verbunden.

Die Kündigung kann ohne Angabe der Gründe zu jeder Zeit erfolgen.

Eigenhändig verfasste Gesuche sind im vorgeschriebenen Termine an das k. u. k. Kreiskommando in Noworadomsk zu richten.

Dem Gesuche ist auch eine kurze Beschreibung des Lebenslaufes beizuschliessen.

Unberücksichtigte Gesuche werden weder beantwortet noch retourniert.

104.

Wiederruf des Konkurses zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache.

№ 470/17 Fin.

Mit Bezug auf die seiner Zeit verlautbarte Konkursausschreibung wird mitgeteilt, dass das Kontingent der Landesbewohner zum aushilfsweisen Dienste bei dem Finanswachdienste in dem unter öster. ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erschöpft worden ist, deshalb weitere Kandidaten für diesen Dienst nicht mehr aufgenommen werden.

105.

Beistellung von Vorspännen.

№ 12626.

1. Nach den in Geltung stehenden russischen Vorschriften (V. Bl. Band 51, Stück 184) haben die Gemeinden für das Militär Vorspänne beizustellen.

2. Die Gemeindeämter sind nun verpflichtet auf Verlangen der k. u. k. Militärverwaltung Vorspänne für militärische Zwecke beizustellen.

3. Die Beistellung von Vorspännen kann beim Gemeindevorsteher angesprochen werden: vom k. u. k. Kreiskommando, von k. u. k. Offizieren, von k. k. Beamten, von Feldgendarmeriezugs-und Feldgendarmeriepostenkommandanten.

4. Die Bestellung von Vorspännen hat in der Regel beim Gemeindevorsteher schriftlich zu erfolgen, wobei anzugeben ist: die Anzahl der verlangten Vorspänne, der Zweck der Beistellung, wann (Tag und Stunde) und wo der Vorspann stellig zu machen ist, wohin der Vorspann zu fahren hat.

5. In dringenden Fällen darf die Beistellung des Vorspannes beim Soltis schriftlich angesprochen werden; der Soltis hat nach der Beistellung des Vorspannes den Bestellschein unverzüglich dem Wójt zu übergeben.

6. Die Pferdeeigentümmer, welche vom Wójt oder Soltis zur Vorspanndienstleistung bestimmt werden, haben die Vorspänne rechtzeitig beizustellen.

7. Die Gemeindevorsteher und die Soltissen haben dafür zu sorgen, dass die angesprochenen Vorspänne an bestimmter Stelle rechtzeitig stellig gemacht werden.

8. Die Gemeindeämter haben gemäss Art. 53 der eingangszitierten russischen Vorschrift einen Vormerk über die beigestellten Vorspänne ortschaftsweise zu führen.

9. Auskünfte über die Entlohnung für beigestellte Vorspänne können beim Kreiskommando oder bei den Gendarmerieposten eingeholt werden.

10. Die Verweigerung der Beistellung des Vorspannes sowie die nicht rechtzeitige Beistellung desselben wird gemäss Verordnung des A. O. K. vom 19/VIII. 1915, № 30 V. Bl. mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

106.

Regelung des Zucker verbrauches.

№ 10.904/153. Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 25. Mai 1917 Z. E. Nr. 113.853/17 folgendes angeordnet:

1. Für Spiritus auch Likörfabrikation, Sodawasser und Limonadenerzeugung darf Zucker überhaupt nicht, also auch nicht gelbes Produkt verwendet werden.

2. Zur Erzeugung von Kunsthonig, Marmeladen, Zuckerwaren u. dgl. wird vom M. G. G. gelber Zucker (sog. Farinazucker gelbes Produkt) an einzelne Gewerbetreibende bewilligt.

3. Die Preise für gelben Zucker an Gewerbetreibende werden folgendermassen festgesetzt: 100 Kg. K. 239 K, 1 polnisches Pfund 1 K.

4. Weisser Zucker darf unter keiner Bedingung für gewerbliche Zwecke weder verwendet noch verabreicht werden.

5. Mit dem Verbrauche von Zucker wird grösste Sparsamkeit geboten, da wegen geringen Vorräten voraussichtlich eine neuerliche Reduktion der Kontingente in absehbarer Zeit wird verfügt werden müssen.

6. Gelber Zucker unterliegt gleichfalls dem Monopol, und ist der freie Verkehr mit demselben verboten.

7. Die Gewerbetreibenden dürfen das Ihnen zugewiesene Quantum an Zucker nur im eigenen Betriebe und zu den bezeichneten Zwecken verwenden.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird nach den Strafbestimmungen des Zuckermonopols geahndet werden.

107.

Regelung des Spiritusverschleisses

№ 1138/Fin. 1917

(Vdg. des M. G. G. in Polen vom 18/5 1917 F. A. № 127369/17).

Mit Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 18 Mai 1917 F. A. № 127369/17 wurde das bisher bestehende Monopol - Spiritusmagazin in Noworadomsk aufgelassen, und gleichzeitig das Recht zum Verschleisse von Monopolspiritus den bis her hiezu befugt gewesenen konzessionierten Händlern entzogen.

Der Monopolspiritus kann von nun an in der Stärke von 50° oder 95° Alkoholinhalt nur in drei Monopolmagazinen und zwar in Lublin, Kielce und Piotrków, welchen einzelne Kreise zugewiesen wurden, bezogen werden, wobei er nur in vorschriftsmässig etikettierten Gefässen von $^1/_{40}$, $^1/_{20}$ und $^1/_4$ Eimer Inhalt zu den jeweils vorgeschriebenen und auf den Etiketten ersichtlich gemachten Preisen abgesetzt wird.

Dem entsprechend ist der Kreis Noworadomsk der Verschleisstelle in Piotrków zugewiesen.

Der Bezug des Monopolspiritus bei der Verschleissstelle ist unter folgenden Bedingungen zulässig.

a) Der Monopolspirytus darf für den eigenen Gebrauch der Konsumenten nur auf Grund der vom zuständigem Kreiskommando (F. A.), in Ausnahmsfällen auch vom Verbande der Brennereiunternehmer auszustellenden Bewilligung, in Mengen von höchstens $^1/_4$ Eimer bei der Verschleissstelle bezogen werden.

b) Die Konzessionierten Restaurants werden auch weiterhin Monopolbranntwein nach Bedarf bei der Verschleissstelle, ohne spezielle Bewilligung beziehen können, jedoch wird ihnen auf einmal höchstens ein Eimer von Monopolbranntwein ausgefolgt, und im Ausschanke dürfen sie nur Monopolbranntwein in einer Stärke von 50° Alkohol in Mengen von höchstens einem Achtelliter zum Genusse im Gastlokale bei Verabreichung von Speisen verabfolgen.

Ein Verschleiss in verschlossenen Flaschen, sowie überhaupt ein Verkauf „über die Gasse" ist gänzlich untersagt.

Bezüglich der Ausfolgung von Spiritus an Apotheken und Spitäler, sowie bezüglich des Verschleisses des Peisachbranntweines treten keine Änderungen ein; doch darf der Peisachbranntwein nur an jüdische Glaubensgenossen, in Mengen von höchstens $^1/_4$ Eimer Inhalt verabfolgt werden.

Bezüglich des Transportes von Spiritussendungen im Okkupationsgebiete ist bestimmt worden, dass für Sendungen aus den Brennereien, Raffinerien, Monopolmagazinen und Likörfabriken die Transportbestätigung des abfertigenden Finanzwachorganes genügt, hingegen für Sendungen von Spiritus und Branntweinerzeugnissen, welche von Personen herrühren, die nicht unter finanzämtlicher Aufsicht stehen, beim Transporte über die Kreisgrenze hinaus in Gesamtmengen von über $^1/_4$ Eimer Inhalt, unbedingt eine Überfuhrsbestätigung (Transportbewilligung) des M. G. G. beigebracht werden muss.

108.

Inverschleissetzung der Warschauer Zigaretten.

№ 1241/Fin. 1917.

(Erlass des M. G. G. in Polen vom 30 Mai 1917 F. A. № 130413/17).

In kurzer Zeit werden nachstehende, in der Fabrik „Union" in Warschau erzeugten Monopolzigaretten in Verschleiss gesetzt.

a) Zigaretten „Patria" m. M., Verkaufspreis 8 h. per 1 Stück, verpackt in Kartons zu 100 und zu 25 Stück mit blauem Aufdruck.

b) Zigaretten „Warszawskie" m. M., Verkaufspreis 7 h. per 1 Stück, verpackt in Kartons zu 100 und zu 25 Stück mit rotem Aufdruck.

c) Zigaretten „Rex" m. M., Verkaufspreis 5 h. per 1 Stück, verpackt in Paketen zu 200 Stück mit grünem Aufdruck.

Die Zigaretten der Erstlingserzeugung tragen auf dem Mundstücke noch die einheitliche Bezeichnung „Union, Varsovie" in der oben angeführten Farbe, in späterer Folge werden sie mit ihrem Namen bedruckt sein.

Zu verrechnen und zu führen sind die Zigaretten:

Patria als Divia.

„Warszawskie" als Warschauer Zigaretten und

Rex als Sport.

Verpackt werden diese Zigaretten in Holzkisten zu 30.000 Stück, welche als grosse Kisten in Rechnung zu stellen sind.

109.

Bestrafungen wegen Preistreiberei.

№ 9903/2.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk wurden wegen Preistreiberei (§ 1 der Vdg. des M. G. G. vom 21/2 1917) verurteilt:

1. Marie Resler Gutsbesitzersgattin in Zielęcin mit Urteil vom 25/5 1917 K 225/17 wegen Verkaufes 3 Korzec Kartoffel zu 8 Rubel zu einer Geldstrafe von 150 K.

2. Zwertla Dymand Fleischhauersgattin in Gidle wegen verkaufes von 2 Pfund Fleisch um 4 K. 80 h. zu zehn Tagen Arrest, verschärft mit 2 harten Lagern.

3. Johann Bystry, Landwirt in Ladzice mit Urteil 25/5 1917 K 279/7 wegen Verkaufes von 200 Pfund Roggenmehl um 68 Rubel zu vierzehn Tagen Garnisonsarrest, verschärft mit einem harten Lager wöchentlich.

Johan Dzionek und Wojciech Katfin Landwirte in Bartkowice wegen des Vergehens im Sinne des 1 der Vdg. des M. G. G. vom 21/2 1917 № 29 (Preistreiberei) begangen dadurch, dass Johann Dzionek 5 Korzec Kartoffeln zu 12 Rubeln, Katfin Wojciech 1 Korzec Kartoffeln für 11 Rubel im Monate April verkauften, erstere zu 14 Tagen Garnisonsarrest verschärft mit einem harten Lager wöchentlich, letzterer zu einer Woche Garnisonsarrest, verscharft mit einem harten Lager verurteilt.

№ 13014/5.

1. Franz Jura aus Gajęcice Gemeinde Pajęczno wegen Verkauf von 2 Korzec Roggen um 64 Rubl. zu einer Geldstrafe von 300 (dreihundert) Kronen und im Uneinbringlichkeitsfalle zum Arreste in der Dauer von 30 (dreissig) Tagen.

2. Nikolaus Mendzkiewicz aus Janów wegen Verkauf 1 Korzec Kartoffel um 12 Rbl. und 1/4 Korzec Kartoffel um 3 Rubl. zu einer Geldstrafe von 100 (hundert) Kronen und im Uneinbringlichkeitsfalle derselben zum Arreste in der Dauer von 10 (zehn) Tagen.

3. Stanislaus Kałuski, Gutsverwalter aus Zagórze Gemeinde Potok Złoty wegen Verkauf von 3 Korzec Kartoffel um 36 Rbl. d. i 1 Korzec um 12 Rbl. zu einer Geldstrafe von 600 (sechshundert) Kronen und im Uneinbringlichkeitsfalle derselben zum Arreste in der Dauer von 60 (sechzig) Tagen.

4. Franz Ciepiela, aus Zalesicę Gemeinde Potok Złoty wegen Verkauf um 2 Korzec Kartoffel um 26 Rbl. zu einer Geldstrafe von 70 (siebzig) Kronen und im Uneinbringlichkeitsfalle desselben zum Arreste in der Dauer von 7 (sieben) Tagen.

5. Johann Reschka aus Teodorów Gemeinde Dmenin wegen Verkauf um 2 Meterzentnern Kartoffel um 120 Kronen, zu einer Geldstrafe von 140 (einhundertvierzig) Kronen und im Uneinbringlichkeitsfalle derselben zum Arreste in der Dauer von 14 (vierzehn) Tagen.

6. Franz Musiał, aus Dworszowice Gemeinde Brzeźnica wegen Verkauf 118 Pfund Schweinefleisch zu 80 kop. per Pfund, zum Arreste in der Dauer von 3 (drei) Wochen.

1. Maryanna Szewczyk, aus Wiewiorów wegen Verkaufes von 4 Eiern zu 5 Kopeken und 1/2 Liter Butter für 1 Rubel 50 Kop. zu einer Geldstrafe von 50 (fünfzig) Kronen.

2. Stefan Wereszczynski aus Kościelec wegen Verkaufes von Kartoffeln an mehreren Leuten und verschiedenen Preisen von 10 bis 16 Rubel per Korzec, zu einer Geldstrafe von 18.00 (achtzehn) Kronen.

3. Josefa Miedziejewska aus Wielgomłyny wegen Verkaufes von 6 Pfund Schmeer zu 3 Rubel 60 Kopeken per Pfund zu einer Geldstrafe von 100 (hundert) Kronen.

4. Agnesa Mrozinska aus Wielgomłyny wegen Verkaufes von 2 Pfund Schmeer um 10 Kronen und 1 Pfund Wurst um 5 Kronen zu einer Geldstrafe von 25 (fünfundzwanzig) Kronen.

5. Katharina Lakoma, aus Siemkowice wegen Verkaufes von 1 Korzec Kartoffel für 12 Rubel zu einer Geldstrafe von 100 (hundert) Kronen.

6. Josek Kotlewski, Fleischer in Noworadomsk wegen Verkaufes von 5 Pfund Fleisch zu 2 K. 20 h. per Pfund zu einer Geldstrafe von 140 (hundertvierzig) Kronen.

7. Katharina Kulka, aus Wiewiorów wegen Verkaufes von 60 Eiern zu 5 Kop. pro Ei zu 14 Tagen Arrest.

8. Josefa Krupska aus Wiewiorów wegen Verkaufes von 30 Eiern zu 5 Kop. pro Ei zu 10 Tagen Arrest.

9. Walerya Szewczyk aus Wiewierow wegen Verkaufes von 20 Stück Eiern je 5 Kopeken pro Eie zu einer Arreststrafe in der Dauer von 7 Tagen.

110.

Verzeichnis der im Monate Mai 1917 ausgefolgten Waffenpässe, Jagdkarten und Jagdzertifikate.

№ 4475/3.

Name	Waffenpass №	Jagdkarte №
Skarbek Karl Graf, Kłobukowice	Waffenpass № 174	Jagdkarte № 150
Marjankowski Ignacy Pfarrer, Przyrów	„ 175	„ 151
Łysik Marcin, Krzywanice	„ 176	„ 152
Gnaj Stanisław, Działoszyn	„ 177	„ —
Jasińska Anna, Kocin	„ 178	„ —
Sikorski Józef, Grabówka	„ 179	„ —
Zawadzki Mieczysław, Strzałków	„ 180	„ 153
Michalski Adam, Borowno	„ 181	„ 154
Czermiński Ludwik, Bukowno	„ 182	„ 155
Niedzielski Wacław, Popów	„ 183	„ 156
Raczyński Karol Graf, Potok Złoty	„ 184	„ 157
Żmich Sylwester, Młodzowy	„ 185	„ 158
Błeszyński Kazimierz, Jedlno	„ 186	„ 159
Sawicki Marceli Pfarrer, Bąkowa Góra	„ 187	„ 160
Pigłowski Wincenty Karol, Chorzenice	„ 188	„ 161
Siemieński Tadeusz, Dubidze	„ 189	„ 162
Gajdziński Zygmunt, Rząśnia	„ 190	„ 163
Stokowski Józef, Brudzice	„ 191	„ 164
Małolepszy Józef, Maluszyn	„ 192	„ —
Majer Paweł, „	„ 193	„ 165
Starostecki Bronisław, Huby Krosińskie	„ 194	„ 166
Gerlicz Eugeniusz, Wola Wydrzyna	„ 195	„ 167

Name	Jagdzertifikat №
Śliwiński Juljan, Silnica	Jagdzertifikat № 11
Fiszer Jan, Silnica	„ 12
Nejman Antoni, Julianka	„ 13
Morawski Władysław, Złoty Potok	„ 14
Witczyk Józef, Śmiertny Dąb	„ 15
Krajewski Franciszek, Dziadówki	„ 16

111.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Juli 1917.

№ 11211/33.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 30./VI. 1917).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	1	70	
„ ohne „	—	—	—	„	1	80	
Lungenbraten	—	—	—	„	1	80	
Kalbfleisch	—	—	—	„	1	30	
Schaffleisch	—	—	—	„	1	50	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	—	
Selchfleisch	—	—	—	„	2	80	
Grün. Speck	—	—	—	„	2	80	
Schmeer	—	—	—	„	2	80	
geräucherter Speck	—	—	—	„	3	20	
Schweineschmalz	—	—	—	„	3	20	
Rindsfett	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhnl. Wurst	—	—	—	„	2	40	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	2	90	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	3	—	
„ gekocht	—	—	—	„	3	50	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse lebend	—	—	—	1 Stück	—	—	
Gänse „	—	—	—	1 Pfund	1	60	
Enten „	—	—	—		—	—	
Enten „				1 Pfund	1	40	
Hühner „	—	—	—	„	1	60	
Hühner lebend.				1 St.	4	—	
Karpfen	—	—	—	1 Pfund	2	—	
Hechte	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—		—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	1 Stück	—	—	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	1 Pfund	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	1 Stück			
Junge Hühner	—	—	—	„	1	30	
Truthühner	—	—	—				

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	

III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:

Warenbenennung	für Militärstellen			für Approvisionierung			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
Weizen	100 kg.=	67	—	100 kg.=	79	—	
Roggen, Gerste, Hafer	6.1 Pud	57	—	6.1 Pud	69	—	H.
Getreideabfälle	„	35	—	„	—	—	
Weizenfeinmehl u. Gries 15%	„	137	—	„	149	—	
Weizenvollmehl 80%	„	79	—	„	91	—	
Weizenschrotmehl 96%	„	75	—	„	87	—	H.
Weizenbrotmehl 65%	„	70	—	„	82	—	
Roggenvollmehl 80%	„	71	—	„	83	—	
Roggenschrotmehl 96%	„	64	—	„	76	—	
Gerstenmehl 70%	„	77	—	„	89	—	
Gerstengraupe u. Grütze	„	77	—	„	89	—	
Buchweizen. Hirse	„	109	—	„	121	—	H.
Buchweizengrütze, Hirsegr.	„	225	—	„	237	—	
Kleie	„	28	—	„	—	—	
alles per 100 kg. oder 6.1 Pud							
Die Preise für Militärstellen verstehen sich ab Verladestation, diejenigen für Approvisionierung franco Bestimmungstation X.							
Kleie darf ausnahmslos nur noch an Fassungsstellen oder mil. Anstalten abgegeben werden.							
Der Brotpreis bleibt bis auf Widerruf aufrecht							
Weizenschrotbrot . .				14½ loth	—	12	

IV. Hülsenfrüchte.

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	H-Höchstpreis
Erbsen ganz.	1 Pud	11	10	1 Pfund	—		
Erbsen geschr.	—	—	—		—	80	
Linsen						90	
Speisebohnen						80	

V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:

Warenbenennung	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	H-Höchstpreis
Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	40*	
Magermilch	„	—	—	„	—	20	
Topfen	—	—	—	„	—	44	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	4	—	
Kochbutter	—	—	—	„	3	—	
Käse hart	—	—	—	„	—	—	
Käse weich	—	—	—	„	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	„		—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	10	
„ beim Produzenten	—	—	—	„	—	8	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kaffee (roh)				1 Pfund	10	—	
„ (gebrannt)				„	12	—	
Zucker nichtraff.				„	1	24	
„ raffiniert i. Brod „ „ Würfel „ „ Staub „ „ Krist.	—	—	—	„	1	28	
Tee	—	—	—	„	12	—	
Kakao	—	—	—	„	10	—	
Schokolade gewöhnl.	—	—	—	„	10	—	
Salz weiss	—	—	—	„	—	17	
Salz grau	—	—	—	„	—	17	
Pfeffer	—	—	—	„	—	—	
Kümmel	—	—	—	„	1	88	
Speiseöl	—	—	—	„	—	—	
Essig	—	—	—	1 Quart	1	—	
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	
VII. Gemüse							
Kartoffeln *)	100 kg.= 6.1 Pud	27	—			—	
Rote Rüben		—	—	1 Pfund	—	—	
Zwiebel	—	—	—	—	—	76	
Knoblauch	—	—	—	„	2	—	
Kren	—	—	—	„	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	„	—	40	
Salat	—	—	—	„	—	40	
Spargel	—	—	—	„	—	36	
Spinat	—	—	—	„	—	36	
VIII. Obst.							
Stachelbeeren				1 Pfund	—	40	
Ribisel				„	1	—	
Erdbeeren				„	1	—	
Schwarzebeeren				„	—	60	
Kirschen				„	—	80	
Pflaumen (gedörrt)				„	1	—	
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Flasche	—	—	„	1	40	
Bier Export	„	—	—	„	—	—	
Branntwein	—	—	—	—	—	—	
Rum	—	—	—	1 l.	5	50	
Sodawasser				1 l.		22	

*) Der Preis für Kartoffeln per 100 kg. oder 6.1 Pud gilt sowohl für Militärstellen als auch für Approvisionierung ab Verladestation.

Warenbennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1 Pud	38	—				
Stiere	„	38	—				
Kühe	„	36	—				
Jungvieh	—	34	—				
Kälber	—	24	—				
Schweine	„	60	—				
Schafe	„	30	—				
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1 Pud	1	16	1 Pud	1	16	H
Heu (gepr.)		—	—	—	—	—	
Stroh (lose)	„	—	66	„	—	66	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Ölkuchen							
Pferdebohnen							
Kleie							
Häksel							
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz hart m^3							
„ „ Kl.							
„ „ Pud.							
Brennholz weich m^3							
„ „ Pud.	—	—	62	1 Pud	—	62	
Steinkohle Kor.	—	—	—	—	—	—	
„ Pud.	1 Pud	—	85	„	1	10	
Petroleum	„	12	—	1 Pf.	—	35**	
Brennspiritus	1 Emr.	20	—	1 liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	10	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	„	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	„	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	„	—	—	
Kriegsseife	—	—	—	½ Pfd.	1	—	
Kernseife	—	—	—	„	4	40	
Kristallsoda	—	16	—	1 Pfd.	—	40	
Amoniaksoda	1 Pud	30	—	„	—	80	
Koks	„	—	—	1 Pud	—	—	

****) Petroleum Preise in den Gemeinden:**

1) Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 37 h

2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 38 h

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancerzów, Wielgomłyny 39 h

4) Działoszyn, Kielczygłów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 40 h.

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjuktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmerie-postens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Eugen Dąbrowiecki m. p.
Oberst.